

Gemeinde Steißlingen

Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2022 öffentlich	Tagesordnungspunkt 6
---	-----------------------------

Weiteres Vorgehen §2b Umsatzsteuergesetz

Az.: 960.056

Sachbericht:

In den letzten Monaten hat die Verwaltung dem Gemeinderat immer wieder über die Änderungen hinsichtlich des §2b UStG informiert. Ursprünglich wäre die Gemeinde Steißlingen in vielen Bereichen, welche aktuell noch nicht der Umsatzsteuer unterliegen, ab 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig geworden. Aus diesem Grund wurde in der Sitzung am 10.10.2022 eine entsprechende Anpassungssatzung beschlossen.

Nun hat das Bundesfinanzministerium am 15.11.2022 bestätigt, an einer weiteren Optionsverlängerung zu arbeiten. Der Bund plant demnach eine Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht um zwei weitere Jahre. Dies hätte zur Folge, dass die Gemeinde das alte Umsatzsteuerrecht noch bis 31.12.2024 anwenden kann. Somit wäre die Gemeinde Steißlingen in vielen Fällen, ausgenommen die Betriebe gewerblicher Art, erst ab 01.01.2025 umsatzsteuerpflichtig.

Die Verwaltung hat bereits erhebliche Arbeit für die Umstellung geleistet. Für das Finanzprogramm SAP wird gerade abgeklärt, ob die eingepflegten Änderungen abgespeichert und als Vorlage für den neuen Umstellungszeitpunkt genutzt werden können.

Insgesamt ist die Rücknahme der Einführung des § 2b UStG für 2 Jahre als sinnvoll zu bezeichnen. Es darf jedoch deutlich kritisiert werden, dass dies nach Jahren der Kritik durch Städte und Gemeinden erst 6 Wochen vor der Umstellung geschieht. Gehofft werden darf, dass die Auswirkungen nun im Finanzministerium bewusst wahrgenommen werden und das neue USt-Recht insgesamt keine Anwendung finden wird.

Ein Verzicht auf die Optionserklärung macht nur Sinn, wenn durch die Anwendung des § 2b UStG hohe Vorsteuerbeträge geltend gemacht werden können. Nach überschlüssiger Prüfung der Verwaltung liegt ein solcher Fall bei der Gemeinde Steißlingen nicht vor. Ausgenommen hiervon sind die Betriebe gewerblicher Art, bei denen dies bereits jetzt schon möglich ist.

Nach Rücksprache mit den umliegenden Kreisgemeinden werden sämtliche Kommunen das Optionsrecht für weitere 2 Jahre ausüben. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, das Optionsrecht ebenfalls auszuüben. Ein Widerruf der Erklärung zu einem späteren Zeitpunkt ist auch vor dem 31.12.2024 möglich. Falls die Verwaltung zu dem Entschluss kommen sollte, bereits im Jahr 2024 auf das neue Recht umzustellen, wird dies dem Gemeinderat vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Optionserklärung, gem. § 27 Abs. 22 UStG für sämtliche juristische Personen des öffentlichen Rechts der Gemeinde Steißlingen auszuüben.